

bei dem Kunstgewerbe- und Handwerksgericht, dass ihm zwar die gerichtliche Erlaubnis zur Verfertigung hölzerner Uhren ertheilt, jedoch aber dabei verboten wurde, nichts dazu von Messing oder Eisen zu machen. Es ist dieser Erlass so unendlich kleinlich und doch ein so echtes Kind der Zunftleinrichtung, dass wir kaum an die Wahrheit glauben würden, wenn sie uns nicht urkundlich bestätigt wäre. Die Grossuhrmacher meinten, dass das Messing und Eisen für sie allein da sei, obwol sie die Räder und Triebe daraus nicht mehr selbst machten, sondern bezogen.

Meyer war nun keineswegs der Absicht, weder die Gross- noch die Kleinuhmacherprofession im geringsten zu beeinträchtigen und sich mit Uhren abzugeben, welche in Augsburg von berechtigten Uhrmachern gemacht und reparirt wurden, sondern wollte sich vielmehr der schwersten Strafe unterziehen, wenn er auf einer in deren Hantirung einschlägigen Pfuscherei je angetroffen würde. Allein die ihm gegebene gnädige Erlaubnis zur Verfertigung hölzerner Uhren war von gar keiner Wirkung für ihn, wenn er nichts von Messing und Eisen dazu verfertigen durfte; denn zu jeder auch hölzernen Uhr brauchte man doch wenigstens Stifte von einem oder dem anderen Material und bei den Schwarzwälder Uhren mussten sogar die Räder und Triebe von Messing um des besseren Haltes willen gemacht werden, ungeachtet alles übrige dabei von Holz war. Meyer wollte sich all das von einem Uhrmacher machen lassen, aber diese gaben sich hiermit nicht ab, da dies nicht in ihre Profession einschlug, sondern die Verfertigung aller dieser Uhren eine Beschäftigung für in der eigentlichen Uhrmacherei unerfahrene Landleute seit Jahren gewesen ist. Ueberhaupt wäre den eigentlichen Uhrmachern durch Verfertigung der Holz- und Schwarzwälder Uhren auch in ihrem Verschleisse kein Abbruch geschehen, indem diese nur von Bauersleuten gekauft wurden und sonst auch nur von Fremden auf Messen und Märkten zum Verkauf gebracht wurden.

Auf diese Weise hätte einem Bürger dieses der Uhrmacher-Innung ganz und gar unschädliche Brot um so mehr gegönnt werden dürfen, als auch selbst der verstorbene Dantel, den seine natürlichen Anlagen in einen Uhrmacher, ohne diese Profession erlernt zu haben, umschuf, von niemand gehindert wurde, dieses Gewerbe zu treiben. Meyer selbst versprach, eine astronomische Uhr zu verfertigen, welche bis künftiges Georgi fertig sein sollte, um dadurch zu zeigen, wie weit er es in diesem Fache durch seine natürliche Anlage, Mühe und Fleiss gebracht habe.

Diese Uhr sollte zeigen: 1. die Sekunden; 2. den Monats-tag; 3. den Wochentag, welcher den Planeten von innen heraus-präsentirt, mit welchem der Tag eingeht; 4. des Mondes Alter, das neue Licht, das erste und letzte Viertel und Vollmond; 5. die 12 Monate; 6. die 12 Himmelszeichen und die 4 Jahreszeichen; 7. die Festtage, was in jedem Monat besonders vorfällt; 8. hat sie einen Zeiger, welcher jedes Jahr einmal seinen regierenden Planeten anzeigt und dann erst in 7 Jahren einmal umläuft; 9. sie zeigt auch die 4 Elemente, nach welchen die Eigenschaften eines zur Welt geborenen Kindes können abgenommen werden; 10. präsentirt sie die Tag- und Nachtstunden, wie sie von den Planeten regiert werden; 11. präsentirt sie eine Kugel, auf welcher die Sonne in 24 Stunden umgeht und Mittags 12 Uhr unter dem von Astrologen zu haltenden Zirkel eintreffen muss; 12. auf der rechten Seite befindet sich ebenfalls eine Kugel, welche den Mond anzeigt, wenn das neue Licht ist, wie es unter der Sonne steht und alle Tage davon abweicht; auch wenn er auf- oder untergeht und wie weit davon ist, wenn das volle Licht ist, auch wieder davon abweicht und wieder zu der Sonne sich wendet; 13. zeigt sie ein jedes Schaltjahr; 14. kommt alle Stunden ein Postknecht und bläst sein Posthorn; 15. kommt ebenfalls alle Stunden die Schildwache heraus; 16. spielt sie jede Stunde ein anderes Kanarienvogelstück von sich selbst.

Die Grossuhrmacher brachten dagegen vor, sie müssten sich lediglich auf ihre in Sachen bereits mehrmals abgegebene Erklärung berufen und sich an die in Mitte liegenden Gerichts-resoluta halten, nach welchen dem Meyer zwar hölzerne Uhren, aber keineswegs etwas von Messing oder Eisen dazu zu machen erlaubt sei. Sie bitten, denselben wiederholt obrigkeitlich darauf hinzuweisen. Ebenso stünden die sog. Schwarzwälder Uhren den in Mitte liegenden Protokollen und Resolutis entgegen und dürfe

Meyer auch diese nicht machen, weil in denselben Räder von Messing und Eisen angebracht seien, dem Meyer aber ausser den nöthigen Stiften sonst etwas von Metall in die hölzernen Uhren zu verfertigen nicht gestattet sei. Uebrigens würden zwar die Schwarzwälder Uhren auf den gewöhnlichen Jahrmärkten, aber nicht von Augsburgern, sondern von Fremden und ausser der Marktzeit gar nicht verkauft.

Es ist schade, dass damals im Kunstgewerbe- und Handwerksgericht keine Männer sassen, die mit einem richtigen Blick in das praktische Leben zu schauen vermochten. Diejenigen, denen die Eingabe des Meyer zur Berichterstattung vorgelegt wurde, schlossen sich blos der kleinlichen Auffassung der Grossuhrmacher an und beantragten, die Sache bei dem früheren Erlasse, wonach Meyer zwar hölzerne Uhren, aber nichts von Messing oder Eisen darein machen durfte, bewenden zu lassen.

Die Grossuhrmacher beschwerten sich neuerdings am 20. April 1795 über Meyer und erwirkten ein Resolutum, dass den Grossuhmachern ein Requisitionsschein ertheilt wurde, um bei Meyer einzugehen, die bei ihm vorfindlichen Schwarzwälder Uhren und andere ihm verbotene Holzuhren wegnehmen und bis zum Austrag der Sache zu Gerichts Händen bringen zu können.

Das waren die unvermeidlichen Früchte der Zunftleinrichtung, die von den Kurzsichtigen unserer Zeit wieder so hoch gepriesen und von vielen angestrebt wird.

Die Grossuhrmacher liessen es bei dem Dekrete nicht bewenden; sie drangen in das Haus des Meyer, nahmen von den 49 Uhren, die sie dort trafen, vier mit und brachten diese auf das Gericht. Meyer wurde infolgedessen neuerdings auf die er-gangenen Resoluta vom 4. Dez. 1793, vom 29. Dez. 1794 und 26. Febr. 1795 verwiesen. Auch wurden die vier weggenommenen Uhren als konfiszirt erklärt und wenn er die anderen 45, die ihm aus Gnaden vorläufig belassen wurden, nicht binnen vier Wochen ausser der Stadt absetzen sollte, würden sie ihm gleich-falls unvermeidlich weggenommen werden.

Wohlgermerkt, es handelte sich um einen Bürger der Stadt Augsburg. Dieser erhob daher auch einen Protest am 24. Juni 1795 gegen diesen Erlass, da er auf dem Markte, wie jeder Fremde, seine 20 Krz. Platzgeld bezahlt hatte und die Fremden auch mit solchen Uhren handeln durften. Zugleich sagt er, dass er von der kurpfalzbayerischen Landesregierung die Erlaubnis bekommen habe, die öffentlichen Märkte in ganz Bayern mit diesen Uhren bereisen zu dürfen. Wenn es ihm aber nicht erlaubt würde, solche Uhren zu machen, so helfe ihm diese Erlaubnis auch nichts.

Am 19. März 1796 wurde ihm endlich die Verfertigung von Schwarzwälder Uhren und der Handel damit bewilligt, ihm auch das Feilhalten und Verkaufen während der Marktzeit und das Repariren noch 8 Tage nachher erlaubt. Während der Zwischenzeit musste er sich alles Pfuschens das ganze Jahr hindurch enthalten. —

Im Jahre 1797 bewarb sich Franz Xaver Kopp, Holz-uhrenmacher in Kriegshaber, um das Bürgerrecht in Augsburg. Sein Gesuch wurde den Grossuhmachern zur Begutachtung über-wiesen. Diese wehrten sich selbstverständlich dagegen. Was die Vogelorgeln, welche der genannte Uhrmacher machen wolle, betreffe, meinten sie, so gebe sich niemand damit ab; es liefere aber solche ein zu der Martinsstiftung gehöriger Orgelmacher in Oberhausen nach Augsburg und könne alle dortigen Kaufleute genugsam beschlagen. Sie baten um so mehr um Abweisung des Supplikanten, weil derselbe die benöthigten Räder- und Laufwerke nicht selbst verfertigen wollte; da die Grossuhrmacher aber zu deren Machung sich nicht verstehen könnten, so sei zu befahren, dass Supplikant daraufhin einen Gesellen halten und die Grossuhrmacher, um sich durchzubringen, am Ende durch allerlei Eingriffe beeinträchtigen würde. Die Verordneten zum Gewerbe- und Handwerksgericht fügten bei, dass es zwar richtig sei, dass durch den Holzuhrmacher die Augsburger Grossuhrmacher, welche ihre Werke ganz allein aus messingenen, eisernen und stählernen Bestandtheilen lieferten, nicht gerade benachtheiligt würden. Allein der Fall mit Joseph Anton Meyer habe gezeigt, dass derartig begünstigte (?) Supplikanten sich nie an pünktliche